

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction (HCI)

**der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften,
Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht**

Universität Siegen

Lesefassung vom 10. Juli 2014

Es gilt die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Human-Computer Interaction“ vom 10. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Siegen Nr. 65/2014), die auf alle Studierende Anwendung findet, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in den Master-Studiengang „Human-Computer Interaction“ an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Human-Computer Interaction (HCI)“ der Universität Siegen vom 02. November 2011 (AM 36/2011)
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Human-Computer Interaction (HCI)“ der Universität Siegen vom 10. Juli 2014 (AM 65/2014)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Ziele des Studiums.....	3
§ 2	Zugang zum Studium und Dauer des Studiums	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten	4
§ 5	Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung	5
§ 7	Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke	6
§ 8	Familienschutzvorschriften.....	6
§ 9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 11	Zusatzleistungen	7
§ 12	Prüfungsausschuss.....	8
§ 13	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	8
§ 14	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	9
II.	Master-Prüfung.....	10
§ 15	Zulassung zur Master-Prüfung.....	10
§ 16	Umfang der Master-Prüfung	10
§ 17	Praktikum	11
§ 18	Master-Projektarbeit.....	11
§ 19	Master-Arbeit.....	12
§ 20	Abschluss des Master-Studiums	13
§ 21	Master-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement	13
§ 22	Master-Urkunde	14
III.	Schlussbestimmungen.....	14
§ 23	Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades	14
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 25	Geltungsbereich	15
§ 26	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	15
Anhang:	Modulübersicht Masterstudiengang Human-Computer Interaction	16

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums

(1) Das Master-Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Interaktionstechnik so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Durch das Studium des stärker forschungsorientierten Master-Studiengangs werden die durch ein vorangegangenes Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität durch Erweiterung der Fachkenntnisse und durch Einüben speziellerer Fachmethoden vertieft und ausgebaut. Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob sich die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, umfassendere fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung oder Lösung selbstständig zu erarbeiten und anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung ermöglicht darüber hinaus die Zulassung zur Promotion und somit eine wissenschaftliche Laufbahn.

§ 2

Zugang zum Studium und Dauer des Studiums

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt einen fachlich einschlägigen akademischen Grad „Bachelor of Science“ im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten bzw. vergleichbarem Studiengang, einem Studiengang der Betriebswirtschaftslehre mit einschlägiger Vertiefung in der Wirtschaftsinformatik oder Informatik oder einem Studiengang der Informatik voraus. Die diesbezügliche Bachelor-Note muss mindestens mit dem Wert 2.5 abgeschlossen worden sein.

(2) Bewerber mit Bachelor-Abschlüssen aus einer anderen Studienrichtung sollen bereits über Vorkenntnisse in Gestaltung (Design) und Umsetzung (Programmierung, insbesondere objektorientierte Programmierung) von Software-Systemen verfügen. Der Umfang der Leistungen für die beiden Bereiche im Bachelor Studiengang soll insgesamt mindestens 30 ECTS Leistungspunkte betragen. Die Verteilung ist hierbei beliebig. Auch in diesem Fall muss die Note des zugrunde liegenden Bachelor-Abschlusses mit einem Wert von 2.5 oder besser abgeschlossen worden sein.

(3) Alternativ kann eine zum Bachelor-Grad gleichwertige Qualifikation als Zugangsvoraussetzung dienen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss prüft alle Bewerbungen anhand der genannten Kriterien und entscheidet hiernach über den Zugang der Studierenden.

(5) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt 4 Semester einschließlich der Master-Projektarbeit, des Praktikums und der Master-Arbeit. Um das Studium mit dem Master-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 120 Leistungspunkte (vgl. § 4) zu erwerben.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende ein Masterstudium im Studiengang Human-Computer Interaction oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung wird der Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten

(1) Der Master-Studiengang ist modularisiert. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene, prüfbare und eigenständige Qualifikationseinheiten, die ein Stoffgebiet zusammenfassen. Ein Modul kann aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) bestehen. Jedem Modul werden Leistungspunkte nach den Maßgaben des European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Module sind durch Modulbeschreibungen im Modulhandbuch festgelegt. Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Eine Übersicht zu den einzelnen Modulen kann dem Anhang (Modulübersicht) entnommen werden.

(2) Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen sowie die notwendigen Vorkenntnisse.

(3) Das Studium besteht aus dem HCI-Basis-Pflichtbereich (33 Leistungspunkte), dem HCI-Basis-Wahlpflichtbereich (24 Leistungspunkte) und dem HCI-Wahlpflicht-Ergänzungsbereich (18 Leistungspunkte) sowie aus der Master-Projektarbeit, dem Praktikum und der Master-Arbeit. Alle Module des Pflichtbereichs sind zu studieren. Im Wahlpflichtbereich und im Wahlpflicht-Ergänzungsbereich kann aus einem vorgegebenen Angebot von Modulen gewählt werden.

(4) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungspunkte geführt, auf dem die Leistungspunkte gutgeschrieben werden.

(5) Leistungspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Leistungspunkte werden mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung vergeben.
2. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch das der Prüfung zugrunde liegende Modul festgelegt.
3. Die Gutschrift erfolgt nur, wenn das Leistungspunktekonto des Studenten bzw. der Studentin noch keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters bzw. Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung enthält.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Zu jedem Modul ist eine Modulabschlussprüfung abzulegen, die studienbegleitend gestellt wird. Eine Modulabschlussprüfung kann entweder aus einer oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, wobei unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt und kombiniert werden können. Die Prüfungsformen und Modalitäten der Prüfungsleistungen müssen spätestens in den ersten vier Woche der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die zugehörige Veranstaltung stattfindet, von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegt und durch Aushang oder Bekanntgabe im Internet veröffentlicht werden; dies gilt nicht für das Praktikum, die Master-Projektarbeit und Master-Arbeit.

(2) Die Prüfungen erfolgen in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form. Der Prüfer bzw. die Prüferin gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welcher Weise die Prüfung abgenommen wird (Klausur, Hausarbeit, Präsentation etc.).

(3) Eine schriftliche oder elektronische Prüfung dauert mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Dem Prüfling sind die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 60 Minuten pro Prüfling. Sie wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 3 Prüflingen abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll fest zu halten. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen.

(5) Für Modulabschlussprüfungen, die in Form einer Klausur erfolgen, werden zwei Prüfungstermine pro Jahr angeboten.

(6) Zu jeder Studien- und Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn der Prüfling für den Masterstudiengang immatrikuliert ist und die Voraussetzungen zur Zulassung zur Master-Prüfung (§ 2) erfüllt sind. Die Meldungen können nur zu den durch Aushang oder im Internet bekannt gemachten Terminen durch Abgabe eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung beim Prüfungsausschuss oder elektronisch durch das Online-Meldesystem des Prüfungsamtes erfolgen; die Art, wie die Anmeldung erfolgt, wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bis spätestens eine Woche vor dem festgelegten Prüfungstermin kann sich der Prüfling schriftlich von der Prüfung abmelden. Die Termine für die Meldung wie auch für den Rücktritt sind Ausschlussfristen.

(7) Die Prüfung findet grundsätzlich in derselben Sprache statt wie die Veranstaltung. Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache statt.

(8) Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotet ist und für die Studienleistungen des Moduls das Prädikat „bestanden“ vergeben wurde.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Es gibt benotete Prüfungsleistungen und unbenotete Studienleistungen.

(2) Für Studienleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern das Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Die Note für ein Modul entspricht der Note der Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilleistungen, ergibt sich die Note der Modulabschlussprüfung aus

dem arithmetischen Mittel der erbrachten Teilleistungen, wobei eine Gewichtung entsprechend der Punkteverteilung der Teilleistungen erfolgt.

(5) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

§ 8,

Familienschutzvorschriften

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(6) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die

Gründe an, wird dem Prüfling dieser Tatbestand schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder macht sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig, kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Studienleistung kann ohne Einschränkungen wiederholt werden.

(2) Wurde eine Modulabschlussprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden.

(3) Die Projektarbeit und die Abschlussarbeit gemäß § 18 und § 19, können im Falle des erstmaligen Nichtbestehens je einmal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(5) Eine Prüfung, die im letzten Versuch gemäß Abs. 2 mit "nicht ausreichend" bewertet wird, ist von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 3 zu bewerten (§ 65 Abs. 2 HG NW). Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(6) Zur Wiederholung einer Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Meldung gemäß § 5 Absatz 6.

§ 11 Zusatzleistungen

(1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen). Zusatzleistungen können auch Studien- und Prüfungsleistungen eines anderen Master- oder Bachelorstudiengangs sein.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung nicht mit einbezogen.

(3) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in das Transcript of Records (ToR) aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Wurden als Zusatzleistung alle Teilleistungen eines Moduls erfolgreich bestanden, so kann auf Antrag die Note des Moduls in das ToR aufgenommen werden.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultätsräte der Fakultät III und I einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind drei aus der Fakultät III und eine oder einer aus der Fakultät I zu wählen. Für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden werden je zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet den beiden Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Die Prüfer- oder Prüferinnenbestellung erfolgt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für das von ihnen vertretende Fach. Darüber hinaus können – mit deren Einverständnis – Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere promovierte Angehörige der Universität Siegen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abwei-

chung erfordern, in dem betreffenden Fach eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität Siegen ausgeschieden sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Bachelor-Prüfung in Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung abgelegt hat und in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an der Universität Siegen beschäftigt ist.

(4) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfling kann für die Projektarbeit und die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen bzw. Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten, sofern die Studierenden ausländischer Staaten in Abweichung von Absatz 1 hierdurch begünstigt werden.

(3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Anträge auf Anerkennung werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die notwendigen Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an.

(5) Mit seinem Bescheid über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gibt der Prüfungsausschuss bekannt, mit welcher Note und mit welcher Anzahl von Leistungspunkten die Leistung angerechnet wird.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet, sofern Gleichwertigkeit mit der von der Prüfungsordnung geforderten Leistungen

besteht. Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

II. Master-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Master-Prüfung

- (1) Für die Zulassung zur Master-Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:
 1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob er bereits ein Studium des Studiengangs Human-Computer Interaction oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Interaction Design, Informatik, Studiengänge der angewandten Informatik und Wirtschaftsinformatik.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die bzw. der Studierende ein Studium des Studiengangs Human-Computer Interaction oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die bzw. der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbare Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet und keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vorliegen.

§ 16

Umfang der Master-Prüfung

- (1) Das Master-Studium besteht aus folgenden Teilen (siehe Anhang):
 1. den HCI-Pflichtmodulen mit 33 Leistungspunkte,
 2. den HCI-Wahlpflichtmodulen mit 42 Leistungspunkte,
 3. den HCI-Wahlpflicht- Ergänzungsmodulen mit 63 Leistungspunkte,
 4. dem HCI-Praktikum mit 6 Leistungspunkten,
 5. der Master-Projektarbeit mit 9 Leistungspunkten und
 6. der Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten.
- (2) Zum Bestehen der Master-Prüfung ist es erforderlich, dass
 1. aus dem HCI-Basis-Pflichtbereich die geforderten 33 LP erbracht werden,
 2. aus dem HCI-Basis-Wahlpflichtbereich 24 LP erbracht werden,
 3. aus dem HCI- Wahlpflicht- Ergänzungsbereich 18 LP erbracht werden,
 4. das Praktikum (6 LP) mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde und
 5. die Master-Projektarbeit (9 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und
 6. die Master-Arbeit (30 LP) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Bezeichnungen und Zuordnung von Modulen und Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs kann aus dem Katalog der zugehörigen Module frei ausgewählt werden. Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der Wahlpflichtmodule durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Wahlpflichtmodule belegt als gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student bei der Anmeldung zur je-

weiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Wahlpflichtmodule mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. Macht die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Wahlpflichtmoduls maßgeblich.

(5) Innerhalb eines Wahlpflichtbereichs gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist für ein Wahlpflichtmodul ein einmaliger Wechsel einer gewählten Alternative möglich. Der Wechsel kann nur erfolgen, wenn die betreffende Modulabschlussprüfung zum ersten Male bestanden oder nicht bestanden wurde. Die erworbenen Leistungspunkte bzw. die nicht bestandene Prüfung werden gestrichen. Der Wechsel ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären.

§ 17 Praktikum

(1) Während des Studiums muss ein Praktikum von mindestens 6 Wochen absolviert werden. Das Nähere regelt eine Praktikumsordnung.

(2) Im Praktikum soll die bzw. der Studierende durch Mitarbeit an Projekten die üblichen Arbeitsabläufe und Aufgabenspektren in einem Unternehmen, Betrieb oder ausländischen Forschungsinstitut kennen lernen. Die Tätigkeiten während des Praktikums sollten in direktem Zusammenhang zu den im Studium vermittelten Inhalten stehen.

(3) Das Praktikum muss in einem Betrieb, Unternehmen oder ausländischen Forschungsinstitut durchgeführt werden.

(4) Das Praktikum wird als Studienleistung angerechnet, wenn es von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurde. Für das mit dem Prädikat „bestanden“ bewertete Praktikum erwirbt der Prüfling 6 Leistungspunkte.

§ 18 Master-Projektarbeit

(1) Die Master-Projektarbeit kann in der Gruppe oder als Einzelleistung erbracht werden. Der Umfang beträgt etwa 270 Stunden. Das Thema muss aus dem Gebiet der Human-Computer Interaction stammen.

(2) Das Thema der Master-Projektarbeit kann von jeder hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflichen Hochschullehrer im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang Medienwissenschaft gestellt und betreut werden.

(3) Für die „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Master-Projektarbeit erwirbt der Prüfling 9 Leistungspunkte.

(4) Eine erstmalig mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Projektarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master -Projektarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Wurde die Master-Projektarbeit im Wiederholungsversuch mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird zusätzlich das Urteil eines weiteren Gutachters bzw. einer weiteren Gutachterin eingeholt. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Note der Master-Projektarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

§ 19 **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Beschreibung oder Lösung des Problems selbständig zu erarbeiten, anzuwenden und verständlich darzustellen. Das Thema muss aus dem Gebiet der Angewandten Informatik stammen. Der Prüfling kann ohne Rechtsanspruch auf Vergabe des Themas einen Themenvorschlag vorlegen.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 70 Leistungspunkte erlangt hat und die Master-Projektarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder hauptberuflichen Hochschullehrerin bzw. jedem hauptberuflichen Hochschullehrer im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang Medienwissenschaft gestellt und betreut werden.

(4) Auf Antrag der bzw. des Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Bei einem Antrag auf Verlängerung gemäß § 7 und § 8 Abs. 1 sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, zu unterscheiden und bewerten ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit sollte in Deutsch, kann aber auch – mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers – in Englisch verfasst werden. Im Falle der englischen Sprache ist der englische Titel durch seine deutsche Übersetzung zu ergänzen; zusätzlich ist eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen. Die Master-Arbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

(8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind.

(9) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher, gebundener Ausfertigung abzuliefern. Zusätzlich ist zur Plagiatsprüfung eine elektronische Version der Masterarbeit auf einem geeigneten Speichermedium abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(10) Nach Abgabe der Master-Arbeit muss die bzw. der Studierende die Ergebnisse der Arbeit im Rahmen eines Kolloquiums präsentieren und vorstellen. Die Präsentation mit anschließender Diskussion dient dabei der Überprüfung der Eigenständigkeit der erbrachten Leistung und stellt die letzte Prüfungsleistung im Sinne des § 21 Abs. 3 dar.

(11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Hochschullehrerin bzw. der Hochschullehrer sein, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter wird vom

Prüfungsausschuss bestellt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 6 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(12) Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen.

(13) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(14) Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Abschluss des Master-Studiums

(1) Das Master-Studium ist bestanden, wenn die bzw. der Studierende 120 Leistungspunkte entsprechend der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erlangt hat.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten, der Master-Projektarbeit und der Master-Arbeit. Die Gewichtung entspricht der Anzahl der Leistungspunkte. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet entsprechend den Angaben in § 6 Abs. 3.

(3) Das Master-Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende

1. die Master-Projektarbeit gemäß § 18 im Wiederholungsversuch nicht bestanden,
2. die Master-Arbeit gemäß § 19 im Wiederholungsversuch nicht bestanden oder
3. eine Modulabschlussprüfung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 bis 3 zum dritten Male nicht bestanden worden ist.

(4) Über die endgültig nicht bestandene Master-Prüfung wird dem Prüfling ein Bescheid in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Master-Zeugnis, ToR und Diploma Supplement

(1) Das Master-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Human Computer Interaction.

(2) Wenn das Studium gemäß § 20 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Master-Prüfung als bestanden. Es werden dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen, ein Master-Zeugnis, ein Transcript of Records (ToR) und ein Diploma Supplement (DiS) ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

1. Name der Universität (Zeugnis, ToR und DiS),
2. der Name der Absolventin bzw. des Absolventen, Geburtsdatum und Geburtsort (Zeugnis, ToR und DiS),
3. die Bezeichnung des Studiengangs ("Master of Science in Human-Computer Interaction") (auf Zeugnis, ToR und DiS), sowie die Regelstudienzeit (DiS),
4. die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden (ToR),
5. alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und die Note aufgeführt werden. Bei der Master-Projektarbeit und der Master-Arbeit wird zusätzlich das Thema angegeben (ToR)

6. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad (Zeugnis und ToR; im DiS wird die Gesamtnote angegeben),
7. auf Antrag der bzw. des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzleistungen (ToR).

(3) Als Datum des Master-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Master-Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Neben dem Master-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die in Absatz 2 genannten Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(5) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen mit den erzielten Leistungspunkten und Noten ausgestellt.

§ 22 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin bzw. der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die sie bzw. ihn betreffenden Prüfungsakten, in die darauf bezogenen Gutachten der Gutachterinnen bzw. Gutachter und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2014/15 erstmalig für den Master-Studiengang Human-Computer Interaction (HCI) an der Universität Siegen eingeschrieben haben.

§ 26 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung¹

(...)

¹ Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Prüfungsordnung.

Anhang: Modulübersicht Masterstudiengang Human-Computer Interaction

HCI-Basis (57 LP)

Pflichtmodule (33 LP)

MA-HCI-A-1	Computerunterstütztes Arbeiten und Lernen	9 LP
MA-HCI-A-1.1	Computerunterstützte Gruppenarbeit (CSCW)	3 SWS
MA-HCI-A-1.2	Computerunterstütztes Lernen (CSCL)	3 SWS
MA-HCI-A-2	HCI	9 LP
MA-HCI -A-2.1	Human Computer Interaction (HCI)	3 SWS
MA-HCI-A-2.2	User Experience Design (UXD)	3 SWS
MA-HCI-A-3	Anwenderorientierung	9 LP
MA-HCI-A-3.1	Usability und empirische Designmethoden	3 SWS
MA-HCI-A-3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie	3 SWS
MA-HCI-A-4	Künstlerisches Gestalten	3 SWS / 6 LP

Wahlpflichtmodule (24 LP)

MA-HCI-B-1	Integration von Organisations- und Technikentwicklung	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-2	IT-Controlling	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-3	GUI-Entwicklung mit Windows Presentation Foundation	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-4	Informationsmanagement	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-5	Entscheidungsunterstützungssysteme	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-6	Spezielle Aspekte der HCI	3 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-7	HCI Kombi Seminare (2 Themen)	4 SWS / 6 LP
MA-HCI-B-7.1	HCI Seminar	

Ergänzungsmodule (18 LP)

MA-HCI-C-1	New Media Management	9 LP
MA-HCI-C-1.1	Introduction to Electronic Business	3 SWS
MA-HCI-C-1.2	Electronic Commerce	3 SWS
MA-HCI-C-2	IT Security	9 LP
MA-HCI-C-2.1	Security and Privacy in Communication and Distributed Systems	2 SWS
MA-HCI-C-2.2	Selected Areas in Security and Privacy	2 SWS
MA-HCI-C-2.3	Hacker Praktikum	2 SWS
MA-HCI-C-3	Kulturtechnik	9 LP
MA-HCI-C-3.1	Theorien der Kulturtechniken	2 SWS
MA-HCI-C-3.2	Geschichte und Praxis von Kulturtechniken	2 SWS
MA-HCI-C-4	Medienästhetik	9 LP
MA-HCI-C-4.1	Text ODER Bild	2 SWS
MA-HCI-C-4.2	Ton ODER Film	2 SWS
MA-HCI-C-5	Kultursoziologie	9 LP
MA-HCI-C-5.1	Medien, Kultur und Gesellschaft	2 SWS
MA-HCI-C-5.2	Paradigmen der Kultursoziologie	2 SWS
MA-HCI-C-6	Statistik	9 LP
MA-HCI-C-6.1	Schließende Statistik	2 SWS
MA-HCI-C-6.2	Multivariate Analyse	2 SWS
MA-HCI-C-6.3	Empirische Methoden	2 SWS
MA-HCI-C-7	Rechtsaspekte	9 LP
MA-HCI-C-7.1	Medienrecht I	2 SWS
MA-HCI-C-7.2	Medienrecht II	4 SWS

Sonstige Module (45 LP)

MA-HCI-P-1	Praktikum Betrieb o. ausländisches Forschungsinstitut	6 LP
MA-HCI-P-2	Projektarbeit MA	9 LP
MA-HCI-P-3	Masterarbeit	30 LP